

Märkische Schweiz

Amt Märkische Schweiz mit der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und den Gemeinden Rehfelde, Waldsiefersdorf, Garzau-Garzin, Oberbarnim und Märkische Höhe

31. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 29. Januar 2026

Ausgabe 02/2026 – Woche 5

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

• Beschlüsse des Amtsausschusses vom 09.12.2025	S. 2
• Bekanntmachung – Benachrichtigung über zwei öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	S. 2-3
• Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde des Amtes Märkische Schweiz	S. 4
• Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 11.12.2025	S. 5-7
• Bekanntmachung - Haushaltssatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) für das Haushaltsjahr 2026	S. 7-9
• Bekanntmachung - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 13.11.2020	S. 9
• Bekanntmachung – Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Rehfelde	S.
• Bekanntmachung – Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Rehfelde / Sporthallenordnung für die Sporthalle der Grundschule Rehfelde	S. 10-14
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiefersdorf vom 02.12.2025	S. 14-15
• Bekanntmachung - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiefersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 28.10.2020	S. 15-16
• Bekanntmachung – Gebührenordnung der Gemeinde Waldsiefersdorf vom 29.10.2025	S. 16-17
• Bekanntmachung - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 10.11.2020	S. 18-19
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Garzau-Garzin und der Entlastung des Amtsdirektors	S. 19
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 08.12.2025	S. 20
• Bekanntmachung - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 10.11.2020	S. 20-21
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Oberbarnim und der Entlastung des Amtsdirektors	S. 21
• Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Märkische Höhe	S. 22
• Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2025	S. 23-24

II. Nichtamtlicher Teil

• Termine und Informationen der Amtsverwaltung	S. 25
• Sonstige Informationen	S. 26-30

I. Amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

Beschlüsse des 11. Amtsausschusses Märkische Schweiz vom 09.12.2025

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 11-01-2025

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz weist den Widerspruch der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde zurück.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 11-02-2025

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz weist den Widerspruch der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde zurück.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An
Herrn
Josef Schulze Icking gen. Konert
Letzte bekannte Adresse
Dahmsdorfer Straße 8
15377 Waldsiefersdorf

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Die vorgenannte natürliche Person wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§10 Abs. 1 Nr. VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- vom 05.01.2026, Kassenzeichen: 11 00000207 0001

Die vorbezeichneten Schriftstücke werden nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich II Finanzen
Steuern
Zimmer 026
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Vor der Abholung der Schriftstücke ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeitern: Herrn Schweter / Frau Schneider
Telefonnummer: 033433/150-122 / -121

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Buckow, den 20.01.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

-Siegel-

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An
Frau
Angelika Schulze Icking gen. Konert
Letzte bekannte Adresse
Dahmsdorfer Straße 8
15377 Waldsiedersdorf

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Die vorgenannte natürliche Person wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§10 Abs. 1 Nr. VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- vom 05.01.2026, Kassenzeichen: 11 00018773 0002

Die vorbezeichneten Schriftstücke werden nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich II Finanzen
Steuern
Zimmer 026
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Vor der Abholung der Schriftstücke ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeitern: Herrn Schweter / Frau Schneider
Telefonnummer: 033433/150-122 / -121

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Buckow, den 20.01.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

-Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde des Amtes Märkische Schweiz

I. Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 42 Absatz 2 BMG übermitteln die Meldebehörden Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

§ 42 Absatz 2 BMG:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen, frühere Namen
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz BMG widersprochen haben.

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BMG weise ich darauf hin, dass die betroffenen Personen, der Übermittlung der Daten im Rahmen des § 42 Absatz 2 BMG widersprechen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem

Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor
Meldebehörde
Elsholzstraße 4
15345 Rehfelde

einzu legen.

Die Angabe von besonderen Gründen ist hierbei nicht notwendig. Ein einfacher Antrag genügt. Die Übermittlungssperre erfolgt kostenfrei. Sie gilt bis auf Widerruf. Sollten mehrere Wohnungen bestehen, so wird die Übermittlungssperre nur bei der Meldebehörde eingetragen, bei welcher der Datenübermittlung widersprochen wurde. In diesem Fall ist es notwendig, dass bei allen Meldebehörden, in welchen ein Haupt- oder Nebenwohnsitz besteht, der Datenübermittlung widersprochen wird.

II. Widerspruchsmöglichkeit gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 50 Absatz 1 bis 3 BMG erteilen die Meldebehörden Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen:

§ 50 Absatz 1 BMG:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)**Beschlüsse der 12. Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025****Öffentliche Sitzung**Beschluss: 12-01-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) genehmigt die Verwendung des Stadtwappens durch den SG Concordia Buckow 1861 Waldsiedersdorf e. V. für den im Antrag vom 23. September 2025 beschriebenen Zweck.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-02-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Anpassung der Nettokaltmiete bezüglich der Erhebung der Zweitwohnungssteuer für das Haushaltsjahr 2026.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-03-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-04-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-05-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beauftragt die Verwaltung, ein offenes System der Parkraumbewirtschaftung auszuschreiben. Neben der Einführung des digitalen Parkens, sollen bargeldlose Parkautomaten auf den Parkplätzen Schulstraße und am Weinbergsweg aufgestellt werden. Ziel ist eine Parkraumbewirtschaftung einzuführen, die eine effiziente Abrechnung für Tagestouristen, das Anwohner- und Mitarbeiterparken sowie für ein digitales Kurkartensystem ermöglichen. Optional sollen solarbetriebene Parkautomaten berücksichtigt werden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-06-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt für den Griepensee, Buckowsee und Weißen See einen Zonierungsplan für bauliche Anlagen zu erstellen. Die Verwaltung wird unter Beteiligung des Bauausschusses in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Märkische Schweiz, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde jeweils die Zonierungen durchführen und im Anschluss zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen inwieweit das Zonierungskonzept für den Schermützelsee verändert werden kann.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-07-2025

Die SVV beschließt:

Die Stadt Buckow beteiligt sich an der Projektausschreibung SKS (Sanierung Kommunaler Sportstätten) des Bundes mit einer Förderquote von 55 bis 75% (bei Bestehen eines HSK).

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-08-2025

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt gemäß § 53 Absatz 5 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors, als Vertreter Herrn Fabian Brauns und als Stellvertreter Herrn Philipp Grund der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in die Jagdgenossenschaft Hasenholz.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-09-2025

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt gemäß § 53 Absatz 5 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors als Vertreter Herrn Philipp Grund und als Stellvertreter Herrn Fabian Brauns der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in die Jagdgenossenschaft Buckow (Märkische Schweiz).
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-10-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) verpachtet das Grundstück „Am Ratsee“ an folgenden ausgelosten Bewerber:
Name: Marius Jünemann, Berit Meier.
Die Verwaltung wird beauftragt einen Pachtvertrag, nach den Bedingungen der Grundsatzentscheidung vom 05.06.2025 mit Beschluss 08-01-2025 im Entwurf vorzubereiten und mit dem neuen Pächter abzustimmen.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-11-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beauftragt den Amtsdirektor, eine unvermessene Teilfläche der Flurstücke 52 und 53, Flur 6, bebaut mit einem Wohnblock in der Berliner Straße 40, in die Frühjahrs- Auktion der Deutsche Grundstücksauktionen AG am 26./27. März 2026 zu einem Mindestgebot von 249.000,00 € und zu den Geschäftsbedingungen des Auktionshauses einzubringen.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-12-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 611000.5341000 Gewerbesteuerumlage in Höhe von -17.505,00 € mit den Mehreinnahmen im Produktkonto 611000.4013000 (Gewerbesteuern) zu decken.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-13-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow beschließt die Deckung der Mehrausgaben für die Unterhaltung der Fahrzeuge des Bauhofs aus 2025 in Höhe von 11.000,00 € aus den Konto 541000.5221000.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-14-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, die außerplanmäßigen Ausgaben im Produktkonto 541000.7811100 Auszahlungen von erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 149.000,00 € mit Mehreinnahmen im Produktkonto 541000.6811100 Investitionszuwendungen vom Land zu decken.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-15-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Deckung der Mehrausgaben im Produktkonto 365000.5012000 (Dienstaufwendungen für tarifl. Beschäftigte) in Höhe von 70.692,73 € im Haushaltsjahr 2025) Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen des Produktkontos 611000.4111000 (Schlüsselzuweisung vom Land) in Höhe von 61.703,03 € und aus dem Produktkonto 611000.4021000 (Gemeindeanteil der Einkommensteuer) in Höhe von 8.989,43 €.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-16-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Deckung der Mehrausgaben im Produktkonto 281000.5012000 (Dienstaufwendungen für tarifl. Beschäftigte) in Höhe von 12.919,86 € im Haushaltsjahr 2025) Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen des Produktkontos 281000.5431000 (Geschäftsaufwendungen) in Höhe von 12.000,00 € und aus dem Produktkonto 611000.4111000 (Schlüsselzuweisung vom Land) in Höhe von 919,86 €.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-17-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Deckung der Mehrausgaben im Produktkonto 365000.5032000 (Sozialversicherungsbeiträge für tarifl. Beschäftigte) in

Höhe von 44.142,36 € im Haushaltsjahr 2025) Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen des Produktkontos 611000.4111000 (Schlüsselzuweisung vom Land).
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

B E K A N N T M A C H U N G

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Stadt Buckow für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.12.2025

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 12.12.2025

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Buckow für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	4.512.300
Aufwendungen	5.210.800
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	4.512.300
ordentliche Aufwendungen	5.210.800
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-698.500

<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	4.411.700
Auszahlungen	5.033.300
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.246.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.643.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	165.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	258.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	131.700
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-621.600

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	405
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	390

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 50.000 EUR auf -748.500 EUR
 - i. und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 12.12.2025

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
(Umlagesatzung) vom 13.11.2020**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13.11.2020, zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,0013290 Euro je Quadratmeter. Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs-faktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,0026580 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,0013290 €/m ²
Wald	0,5	0,0006645 €/m ²

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 15. Dezember 2025

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Gemeinde Rehfelde

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Rehfelde

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 02.04 2025 in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Rehfelde in der Sitzung am 25.11.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turnhalle der Gemeinde Rehfelde beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Überlassung
- § 3 Nutzungsvereinbarung
- § 4 Nutzungsentgelt
- § 5 Nutzung
- § 6 Haftung
- § 7 Allgemeine Vorschriften
- § 8 In Kraft treten

§ 1 **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Rehfelde stellt die Turnhalle auf dem Gelände der Grundschule Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 42-46, 15345 Rehfelde und die dazugehörigen Räumlichkeiten für das gemeindliche, sportliche und kulturelle Leben der Gemeinde und für Dritte zur Verfügung.
2. Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Objektes. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
3. Fester Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Hallenordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 2 **Überlassung**

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Objektes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Objekt aufhalten.
 - a. Die Sporthalle ist nach folgender Priorität zur Verfügung zu stellen:
 1. Schulsport
 2. Kita-/ Hortsport
 3. Vereinssport
 4. sonstige Nutzung
2. Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/oder Genehmigungen.
3. Als verantwortlicher Ansprechpartner wird das Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor, benannt. Dieser ist berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer abzuschließen

und das Nutzungsentgelt entgegen zu nehmen. Der Amtsdirektor kann auch eine andere Person als Ansprechpartner (Beauftragter) benennen.

4. Es ist ein formloser schriftlicher Antrag zur Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Rehfelde rechtzeitig, spätestens aber 10 Tage vor dem gewünschten Nutzungsbeginn, unter Angabe des Nutzungszeitraumes zu stellen.
5. Die Turnhalle ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Für andere Veranstaltungen kann die Turnhalle zur Verfügung gestellt werden, wenn dies ohne vertretbare Beeinträchtigung des Schulsports und des allgemeinen Sportbetriebes möglich ist und dem Interesse der Gemeinde Rehfelde nicht widerspricht.
6. Eine Weiterüberlassung durch den Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

1. Das Objekt und dessen Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zum Gebrauch überlassen.
2. Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anzuerkennen. Er erhält rechtzeitig vor Nutzungsbeginn ein Exemplar. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

§ 4

Nutzungsentgelt

1. Die Gemeinde Rehfelde erhebt für die Benutzung der Turnhalle ein Nutzungsentgelt. Über weitere Entgeltbefreiungen oder – Ermäßigungen entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.
2. Das Nutzungsentgelt wird pro angefangene Stunde erhoben.
3. Für alle Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt:

a. Erwachsenensport	15,00 €
b. Kinder- und Jugendsport	5,00 €
c. sonstige Nutzung	15,00 €
d. Ganztagsnutzung	100,00 €
4. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.
5. Erwachsenensport im Sinne dieser Satzung beginnt ab Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu gehören die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Erwachsene Sport treiben.
6. Die Gebühren verstehen sich als Nettopreise. Sollt eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wird zusätzlich die Umsatzsteuer mit dem entsprechenden Steuersatz abgerechnet.
7. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Dieser wird halbjährlich auf Grundlage des Belegungsplanes der Turnhalle erstellt.
8. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzungsvereinbarung abschließt. Bei mehreren Gebührenpflichtigen haftet jeder Einzelne gesamtschuldnerisch.
9. Die folgenden Nutzer sind von der Gebührenpflicht befreit:
 - a. Schulische, Hort- und Kitaeigene Zwecke der Grundschule Rehfelde, Hort „Raxli Faxli“, Kita „Fuchsbau“, Kita „Frechdachs“
 - b. Veranstaltungen der Gemeinde Rehfelde oder von ihr beauftragter Institutionen
 - c. Gemeinnützige Vereine und Initiativen aus Rehfelde

§ 5 Nutzung

1. Die Nutzung der Turnhalle setzt den Abschluss einer verbindlichen Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Rehfelde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) voraus. Der Amtsdirektor kann auch eine andere Person mit dieser Aufgabe beauftragen.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer mit dem Beauftragten der Gemeinde Rehfelde abzusprechen. Von diesem erhält der Nutzer auch einen Schlüssel für das Objekt. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der bzw. sind die Schlüssel im Amt Märkische Schweiz abzugeben.
3. Die Nutzung der Halle ist generell nur an Werktagen bis 22:00 Uhr möglich.
4. Die Nutzung ist nur unter Aufsicht eines volljährigen Verantwortlichen zulässig. Der Verantwortliche ist vom Nutzer zu benennen.
5. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
6. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
7. Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Davon hat sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind im Nachweisbuch einzutragen und unverzüglich dem Amt Märkische Schweiz oder dem Beauftragten mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
8. Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung (gefeht) der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.
9. In der Halle sowie auf dem gesamten Schul-Campus sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt. Die Einnahme von Speisen und alkoholfreien Getränken ist nur im Umkleidetrakt erlaubt.
10. Jede Nutzung der Turnhalle ist durch den Verantwortlichen im ausliegenden Nachweisbuch zu dokumentieren.
11. Die Gemeinde Rehfelde, vertreten durch das Amt Märkische Schweiz, ist berechtigt die Nutzung einzuschränken bzw. ganz zu widerrufen.
Insbesondere bei Nichtbeachtung dieser Satzung, bei Einzelveranstaltungen, bei Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, wenn Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind und wenn der Zustand der Turnhalle dies erfordert.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Objektes und der dazugehörigen Einrichtungen entstehen.
2. Die Gemeinde wird den Nutzer nur nachrangig in Anspruch nehmen, wenn zu erwarten ist, dass vom Beauftragten, Teilnehmer oder sonstigen Dritten direkt Schadenersatz an die Gemeinde geleistet wird. In diese Haftung sind auch Schäden an Grundstück, Gebäuden oder den Einrichtungen einbezogen.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst durchführt bzw. veranlasst hat. Alle Arbeiten müssen Fachgerecht durchgeführt werden.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Garderobe der Nutzer, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Gemeinde ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.
5. Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Allgemeine Vorschriften

1. Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Soweit diese Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8

In Kraft treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 23.12.2025

Kerlikofsky
Amtsdirektor

Sporthallen-Ordnung für die Sporthalle der Grundschule Rehfelde

1. Die Sporthalle ist ein bedeutender Wertgegenstand der Gemeinde Rehfelde. Es wird daher jedem Nutzer zur Pflicht gemacht, sich in der Halle und den Nebenräumen im Interesse des Eigentümers zu verhalten und pfleglichen Umgang zu beweisen.
2. Die Sporthalle dient ausschließlich sportlichen Zwecken.
3. Der Aufenthalt in der Sporthalle und ihren Nebenräumen ist während der angesetzten Nutzung nur Mitgliedern der Vereine gestattet, mit denen eine Nutzungsvereinbarung vereinbart wurde.
Zuschauern ist der Aufenthalt nur mit hallengerechten Sportschuhen gestattet. Die Sporthalle ist mit dem Ende der Nutzungszeit zu verlassen.
4. Den Mitgliedern der Vereine ist die Nutzung der Halle nur in den für sie festgesetzten Zeiten und nur unter Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters gestattet. Die Namen der Leiter sind in der Nutzungsvereinbarung festzuhalten. Durch Unterschrift übernehmen die Übungsleiter mit der Schlüsselverantwortung den Auftrag, dass kein unkontrolliertes Sporttreiben in der Halle stattfindet. Eine Schlüsselvertretung hat zu beinhalten, dass dieser Vertreter in der Lage und willens ist, die Hallenordnung durchzusetzen.
5. Die Schulleitung besitzt das Hausrecht. Die Schulleitung, die Sportlehrer, der Hausmeister sowie Angestellte und Beauftragte der Gemeinde sind weisungsbefugt.
6. Alle Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Disziplin gewahrt, die Hallenordnung eingehalten und die Halle beim Verlassen wieder verschlossen wird. Die Beleuchtung ist vorher auszuschalten, Fenster und Wasserhähne sind zu schließen. Angerichtete Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen sind sofort der Schule zu melden (Anlegen und Führen eines Nachweisbuches über Nutzung und Vorkommnisse).

7. Der Hallenbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Sportschuhe müssen in den Umkleideräumen angezogen werden.
8. Es sind nur Sportschuhe mit hellen Sohlen zu benutzen, die auf dem Schwingboden keine schwarzen oder dunkle Striche verursachen. Sportschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe genutzt werden, sind untersagt.
9. Alle genutzten Sportgeräte sind pfleglich und schonend zu behandeln und ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen. Nach der Benutzung werden bewegliche Geräte auf ihre Plätze zurückgebracht. Barren, Pferd und Böcke werden auf den niedrigsten Stand eingestellt. Die Matten müssen bodenfrei getragen und dürfen nicht über den Boden geschliffen werden. Aus Sicherheitsgründen müssen beschädigte Geräte kenntlich gemacht und außer Betrieb gesetzt werden.
10. Für Fußballtraining und –spiele ist ausschließlich ein Hallenfußball (Soft-Ball bzw. Futsal-Ball) zu benutzen. Das Hochschießen gegen die Decke ist untersagt.
11. In der Sporthalle sowie dem gesamten Schul-Campus ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt. Die Einnahme von Speisen und alkoholfreien Getränken ist nur im Umkleidetrakt erlaubt.
12. Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
13. Das Einstellen von Fahrrädern innerhalb des Gebäudes ist nicht erlaubt.
14. Die Sporthalle muss spätestens um 22:00 Uhr geschlossen werden.
15. Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgezogen werden, wenn die Sporthallen-Ordnung nicht beachtet oder befolgt wird.
16. Die Sporthallenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und setzt somit die Hallenordnung vom 10.07.2012 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 23.12.2025

Kerlikofsky
Amtdirektor

Gemeinde Waldsieversdorf

Beschlüsse der 11. Gemeindevertretersitzung Waldsieversdorf vom 02.12.2025

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 11-01-2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsieversdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 11-02-2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf beschließt, dass die Entscheidungen zu Auftragsvergaben zum Bauvorhaben Strandbad durch den Hauptausschuss der Gemeinde Waldsieversdorf getroffen werden.
Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 11-03-2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt, einstimmig eine andere Verteilung der Ausschussvorsitze und wählt Herrn Michael Heinig als Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kultur und Umwelt.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 11-04-2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf wählt Herrn Frank Rinast zum zweiten stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Waldsiedersdorf.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 11-05-2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produktkonto 365000.549311 (periodenfremder Aufwand – Kitaumlage) in Höhe von 12.787,69 € für Kinder mit Wohnsitz in Waldsiedersdorf, die eine Kindertagesstätte in einer Fremdgemeinde besuchten. Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 365000 (Kindertagesstätten) mit dem Konto 549313 (periodenfremde ordentliche Aufwendungen – Erstattungen an Gemeinden).

Beratungsergebnis: einstimmig

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
(Umlagesatzung) vom 28.10.2020**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2025 folgende Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 28.10.2020, zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 06.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,0013290 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs-faktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,0026580 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,0013290 €/m ²
Wald	0,5	0,0006645 €/m ²

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 15. Dezember 2025

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Gebührenordnung der Gemeinde Waldsiedersdorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf in der Sitzung am 21.10.2025 folgende Gebührenordnung für die Gemeinde Waldsiedersdorf beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenbefreiung
- § 3 Nutzungsentgelt
- § 4 Entstehen der Gebühren und Ihre Fälligkeit
- § 5 Nutzung der „Werbetafel an der B 168“
- § 6 Haftung
- § 7 Allgemeine Vorschriften
- § 8 In Kraft treten

§ 1 Allgemeines

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen der Gemeinde Waldsiedersdorf, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenbefreiung

Von den Gebühren sind ortsansässige gemeinnützige Vereine befreit.

§ 3 Nutzungsentgelt und Gebührenpflicht

Die Höhe der Nutzungsgebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die jeweilige Leistung beantragt, veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehen der Gebühren und ihre Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Leistung.
2. Das Nutzungsentgelt für die Punkte 1 bis 3 der Gebührentabelle ist sofort fällig.
3. Das Nutzungsentgelt für die „Werbetafel an der B 168“ ist erstmalig nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung fällig. Ab dem zweiten Nutzungsjahr hat der Gebührenpflichtige das Nutzungsentgelt immer zum 15.02. des laufenden Jahres auf die im Nutzungsvertrag angegebene Bankverbindung zu überweisen.

§ 5**Nutzung der „Werbetafel an der B 168“**

1. Interessierten stellt die Gemeinde Waldsieversdorf eine Werbetafel zur Verfügung.
2. Standort der Werbetafel ist an der B 168/ Abzweig Wilhelm-Pieck-Straße.
3. Dort stehen 25 Werbeflächen mit einer Größe von jeweils 40 cm x 80 cm zur Verfügung.
4. Es können auch mehrere Flächen zusammenhängend genutzt werden.
5. Voraussetzung für die Nutzung ist eine unterschriebene Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Waldsieversdorf. Der Werbende erhält rechtzeitig vor Nutzungsbeginn ein Exemplar. Darüber hinaus wird dem Werbenden ein Ansprechpartner benannt. Dieser ist von der Gemeinde zu wählen.
 - a. Für bereits genutzte Werbefläche an der Werbetafel, wird der Nutzungsvertrag nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung abgeschlossen.
6. Der Werbende hat vor Anbringung seiner Werbung an der Werbetafel die Gebührenordnung der Gemeinde Waldsieversdorf in Ihrer gültigen Fassung schriftlich anzuerkennen. Dies erfolgt durch Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung.
7. Die Gebühren verstehen sich als Nettopreise. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wird zusätzlich die Umsatzsteuer mit dem entsprechenden Steuersatz abgerechnet.
8. Sofern der Werbende kein Interesse mehr an der Nutzung der Werbetafel hat, ist eine Kündigung des Nutzungsvertrages möglich. Auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist wird verzichtet. Bei einer unterjährigen Kündigung des Nutzungsvertrages wird eine anteilige Erstattung des Nutzungsentgeltes jedoch ausgeschlossen.
9. Gerät der Werbende mit dem Nutzungsentgelt gem. § 4 Punkt 3 in Verzug und kommt der Zahlung des Nutzungsentgeltes trotz zweifacher Erinnerung/ Mahnung nicht nach, wird die Gemeinde die betreffende Werbefläche entfernen und entsorgen.

§ 6**Haftung**

1. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.
2. Für die Entsorgung der Werbefläche im Falle des Eintretens von §5 Punkt 9 haftet die Gemeinde nicht und kommt auch nicht für Schadensersatzansprüche auf.

§ 7**Allgemeine Vorschriften**

1. Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Soweit diese Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8**In Kraft treten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung im Ursprung vom 25.05.2004 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.10.2025

M. Kerlikofsky
Amtdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin**Beschlüsse der 11. Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 01.12.2025****Öffentliche Sitzung**Beschluss: 11-01-2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 11-02-2025

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den Beschluss 09-01-2025 vom 29.09.2025 aufzuheben.

2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die Deckung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Produktkonto 365000.5452000 in Höhe von 6.483,04 € für die Erstattung zu viel erhaltener Personalkostenzuschüsse für das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte „Waldmäuse“. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 611000.4111000 Schlüsselzuweisungen vom Land.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
(Umlagesatzung) vom 10.11.2020**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2025 folgende Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 10.11.2020, zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 29.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,0013290 Euro je Quadratmeter.
Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs-faktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,0026580 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,0013290 €/m ²
Wald	0,5	0,0006645 €/m ²

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 15. Dezember 2025

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Garzau-Garzin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 12-01-2026 vom 26.01.2026 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gemeinde Garzau-Garzin sowie der Beschluss Nr. 12-02-2026 vom 26.01.2026 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 12-01-2026

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von - 41.310,42 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 35.925,25 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 29.345,80 € auf 4.487.235,90 € vermindert.

Beschluss Nr. 12-02-2026

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2024 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150-127.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.01.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der 14. Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 08.12.2025

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 14-01-2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 14-02-2025

Die Gemeindevertretung Oberbarnim bittet das Amt Märkische Schweiz darum, zu prüfen, welche Straßenlampen in Oberbarnim noch nicht auf LED-Technik umgestellt wurden. Alle noch nicht umgerüsteten Lampen sollen sobald wie möglich durch moderne, insektenfreundliche LED-Lampen ersetzt werden. Dabei soll Lichtverschmutzung vermieden werden und auf besonders energiesparende Lampen geachtet werden. Außerdem ist in dem Zusammenhang eine sinnvolle Nachtabschaltung umzusetzen.

Wir bitten das Amt Märkische Schweiz weiterhin darum, für diese Maßnahme Fördermittel zu beantragen und ggf. Mittel aus dem Sondervermögen einzuplanen.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 14-03-2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 611000.5341000 Gewerbesteuerumlage in Höhe von -23.540,10 € mit den Mehreinnahmen im Produktkonto 611000.4013000 (Gewerbesteuern) zu decken.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 10.11.2020

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 10.11.2020, zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,0013290 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs-faktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,0026580 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,0013290 €/m ²
Wald	0,5	0,0006645 €/m ²

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 15. Dezember 2025

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Oberbarnim und der Entlastung des Amtdirektors

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 15-01-2026 vom 19.01.2026 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gemeinde Oberbarnim sowie der Beschluss Nr. 15-02-2026 vom 19.01.2026 über die Entlastung des Amtdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 15-01-2026

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 zur Kenntnis.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt den geprüften und vom Amtdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gemeinde Oberbarnim mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von - 30.017,13 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -264.789,49 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 59.273,37 € auf 8.763.578,01 € erhöht.

Beschluss Nr. 15-02-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim erteilt dem Amtdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2024 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150-127.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.01.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Gemeinde Märkische Höhe

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Märkische Höhe

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr:

- | | |
|---|-----------|
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) | 300 v. H. |
| b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) | 387 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2026 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Gemeinde Märkische Höhe
IBAN: DE 46 1705 4040 1600 0164 28
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 20.01.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2025

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2025

Beschluss-Nr. 08/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.463.170 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe von 1.556.270 EUR Netto (93.100 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 1.463.170 EUR Finanzierungbedarf 2026).

Beschluss-Nr. 09/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 985.600 EUR Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe von 1.020.600 EUR (35.000 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 985.600 EUR Finanzierung aus Investitionsplan 2026).

Beschluss-Nr. 10/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 vorbehaltlich der Anpassung den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 11/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 12/25

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 03.12.2025 (Beschluss-Nr.12/25) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. Im Erfolgsplan	
Die Erträge	6.812.259 EUR
Die Aufwendungen	6.856.911 EUR
Der Jahresgewinn	- 44.652 EUR

2

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 360.850 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.038.040 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.334.140 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000 EUR
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0 EUR
2.3. Die Verbandsumlage	0 EUR

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 13/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 03.12.2025.

Beschluss-Nr. 14/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 03.12.2025.

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

I. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung und Termine

Öffentliche Erklärung und Entschuldigung bei Herrn Peter Wieher

In der Angelegenheit der Ehrung von Herrn Peter Wieher für 60 Jahre treue Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Waldsieversdorf ist es bedauerlicherweise zu organisatorischen Versäumnissen gekommen.

Herr Wieher hat sich über mehr als sechs Jahrzehnte in herausragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht und die Ortswehr Waldsieversdorf unter anderem über viele Jahre als Ortswehrführer maßgeblich geprägt. Sein langjähriges Engagement, insbesondere auch in der anspruchsvollen Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs nach 1990, verdient höchsten Respekt und Anerkennung.

Dass die ihm zustehende Ehrung nicht in dem dafür vorgesehenen würdigen Rahmen übergeben wurde und es zudem zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung kam, entspricht in keiner Weise dem Anspruch des Amtes Märkische Schweiz als Träger der Feuerwehr. Hierfür bitten wir Herrn Wieher ausdrücklich und aufrichtig um Entschuldigung.

Die entstandene Enttäuschung und Verärgerung können wir sehr gut nachvollziehen. Eine interne Prüfung und Aufarbeitung des Vorgangs durch das Amt und die Amtswehrführung ist zwischenzeitlich erfolgt. Dabei wurden die Ursachen des Fehlers nachvollzogen und entsprechende Maßnahmen ergriffen, um vergleichbare Versäumnisse künftig zu vermeiden.

Herrn Peter Wieher gilt unser besonderer Dank für seine außergewöhnlichen Verdienste und seine langjährige Treue zur Freiwilligen Feuerwehr Waldsieversdorf. Neben der bereits erfolgten persönlichen Erklärung und Entschuldigung bringen wir mit dieser Veröffentlichung auch öffentlich unser Bedauern zum Ausdruck und entschuldigen uns ausdrücklich bei Herrn Peter Wieher.

Buckow (Märkische Schweiz), im Dezember 2025

M. Kerlikofsky
Amtdirektor

B. Miesterfeld
Amtswehrführer

Sitzungstermine im Februar 2026	Änderungen nach Redaktionsschluss möglich!	
Hauptausschuss Amt	09.02.2026	18:00 Uhr
Gemeindevertretung Waldsieversdorf	10.02.2026	18:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	10.02.2026	18:15 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	11.02.2026	18:15 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	12.02.2026	18:15 Uhr
Gemeindevertretung Oberbarnim	23.02.2026	19:00 Uhr
Ausschuss für Bau, Ortsentwicklung und Tourismus Waldsieversdorf	24.02.2026	18:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	24.02.2026	18:15 Uhr
Ortsbeirat Werder	25.02.2026	18:15 Uhr
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Umwelt Waldsieversdorf	26.02.2026	18:00 Uhr

Sonstige Informationen



Donnerstag, 22. Januar 2026

Bekanntmachung Rohrnetzspülungen Frühjahr 2026 Rehfelde

Zur Sicherung der Trinkwasserqualität führt der Wasserverband Strausberg-Erkner regelmäßig Rohrnetzspülungen durch. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich an Wochentagen. Eine Übersicht der betroffenen Straßen finden Sie in der folgenden Tabelle.

Alle nicht aufgeführten Straßen sind von der regelmäßigen Rohrnetzspülung im Frühjahr nicht betroffen.

Wir empfehlen Ihnen an den Tagen der Rohrnetzspülungen in der Zeit **zwischen 07:00 und 15:00 Uhr unkontrollierte Wasserentnahmen zu vermeiden**, also die Wasch- und Geschirrspülmaschinen nicht anzustellen und alle Wasserhähne geschlossen zu halten.

Es kann in den genannten Straßen und näherer Umgebung zeitweilig zu Druckschwankungen und Wassertrübungen kommen. Bei einer Trübung des Wassers, welche hygienisch unbedenklich ist, bitten wir Sie das Wasser ablaufen zu lassen, bis es wieder klar ist. Ferner sollten Sie, nach der Rohrnetzspülung, **die Filter Ihrer Hausanlage prüfen** und gegebenenfalls reinigen.

Herrensee	23.03 bis 25.03.2026	Herrenseestraße, Fichtenhag, Birkenstraße, Eichbaumstraße, Eisenbahnstraße, Marienbergstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, An der Marienbergstraße, Stephanstraße, Strausberger Straße (zw. Rosa-Luxemburg-Straße und Herrenseestraße), Carl-Legien-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Karl-Liebknecht-Straße (zw. Stephanstraße und Buchenweg), Karlstraße, Waldpromenade, Rudolf-Breitscheid-Str. (zw. Karl-Liebknecht-Straße und Waldpromenade) und angrenzende Straßen
------------------	-------------------------	--

Weitere Informationen erhalten Sie an Wochentagen unter:

03341 – 343 152 (07:00 – 15:30 Uhr)

03341 – 343 111 (15:30 – 22:00 Uhr)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **WSE**

Wasserverband Strausberg-Erkner



Pressemitteilung 58/2025

Seelow, 09.12.2025

Verantwortlich:

Pressesprecherin Landkreis MOL

Johanna Seelig

Telefon 03346 850-6005

Mobil 0162 2356078

pressesprecher@landkreismol.de

www.maerkisch-oderland.de

Ab 2026 Grünabfallentsorgung auf Abruf

Die Entsorgung der Grünabfälle erfolgt ab 2026 auf Abruf. Auf diese Änderung weist der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) hin. Das bedeutet, dass ähnlich wie bei der Sperrmüllentsorgung die Abholung der Grünabfallsäcke und Bänderolen vorher telefonisch, online oder über die AbfallApp MOL angemeldet werden muss. Innerhalb von drei Wochen wird dann ein Entsorgungstermin mitgeteilt, zu dem die gefüllten Säcke bzw. Bänderolen bereitgestellt werden sollten.

Diese Änderung wurde notwendig, da die Zahl der eingesammelten Säcke bzw. Bänderolen in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen ist. Wurden im Jahr 2015 noch rund 194.000 befüllte Grünabfallsäcke eingesammelt, waren es 2024 nur noch rund 48.000. Immer mehr Einwohner im Landkreis nutzen stattdessen Biotonnen, in denen Grün- und Küchenabfälle entsorgt werden können. Hier sind auch weiterhin drei unterschiedliche Behältergrößen (80, 120 und 240 Liter) im Angebot.

Ab 2026 bietet der Entsorgungsbetrieb außerdem einen Containerdienst für Grünabfälle an. Verschiedene Containergrößen (ab 3 qm) machen die Entsorgung auch größerer Mengen von Laub und Grünschnitt möglich.

Der Verkauf der Kraftpapiersäcke für die Grünabfallentsorgung wird ab 2026 eingestellt. Die Grünschnittbänderolen sind in den Verkaufsstellen weiterhin erhältlich.

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **26.03.2026**. Beiträge können bis zum **10.03.2026** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Verwaltungsservice abgegeben werden (E-Mail: redaktion@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF-Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Amtsverwaltung

Anschrift:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190

Außenstelle Rehfelde (Fachbereich III – Bürgerservice):

Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde
Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Die Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr

Touristinformation

Anschrift:

Touristinformation Märkische Schweiz
S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel. 033433 150-031 oder 150-032; Fax 033433 150-090
touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Öffnungszeiten:

Dienstag	10:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag	10:00 – 14:00 Uhr
Samstag und Sonntag	10:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

**November bis März
April – Oktober**

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister/-in und Ortsvorsteher/-innen

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Thomas Mix
Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 033433 150-400

Oberbarnim

Bürgermeister Herr Daubitz
Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Klosterdorf
Tel. 0171 8305629

Oberbarnim OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Herrmann
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0171 6256227

Oberbarnim OT Klosterdorf

Ortsvorsteher Herr Kollasch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0173 9143928

Oberbarnim OT Grunow/Ernsthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0177 3121832

Oberbarnim OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Beusch
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel. 0177 4631589, E-Mail: ortsvorsteher.ihlow@posteo.de

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 033435 156240

Garzau-Garzin OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 033435 420

Garzau-Garzin OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Grabert

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
Sprechzeit: Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Tel. 033433 150-404, E-Mail: burgermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde OT Werder

Ortsvorsteherin Frau Grabert
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0174 9967883, E-Mail: anne.grabert@googlemail.com

Rehfelde OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Donath
Tel. 0176 56442 685, E-Mail: donath.reiner@web.de

Waldsieversdorf

Bürgermeister Herr Bertram
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 033433 150-405, Fax 033433 157785

Märkische Höhe

Bürgermeisterin Frau Roos
Sprechzeit jeden 2. Mittwoch im Monat im Lebenszentrum Thomas Müntzer

Märkische Höhe OT Batzlow

Ortsvorsteher Herr Borau
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0162 9732653

Märkische Höhe OT Reichenberg

Ortsvorsteherin Frau Ullmann
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0160 97059052

Märkische Höhe OT Ringenwalde

Ortsvorsteherin Frau Borau
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel. 0172 1596079, E-Mail: judith.borau@gmx.de

Sprechzeiten der Revierpolizei

Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel. 033435 75449
Immer den 1. Montag im Monat in der Zeit von 14:00 – 15:00 Uhr im
Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow, 1. Etage/Beratungsraum.

Frau Dana Bzik
Tel. 03341 330 1044
dana.bzik@polizei.brandenburg.de

Herr Daniel Winter
Tel. 03341 330 1043
daniel.winter2@polizei.brandenburg.de

SchiedsstellenSchiedsstellenbezirk 1:

(Zuständigkeit in folgenden Gemeinden: Stadt Buckow, Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde und
Waldsieversdorf)

Schiedsperson	Frau Beyer
Stellv. Schiedsperson	Herr Schlenzig
Sprechzeit	an jedem letzten Montag im Monat von 17:00 Uhr – 19:00 Uhr
Ort	Tourismuspavillon Rehfelde, Bahnstraße 1c, 15345 Rehfelde
Telefon	033435 75783
Kontakt	Schiedsstellenbezirk1@amtms.de (bitte geben Sie Ihre Telefonnummer mit an)

Schiedsstellenbezirk 2:

Schiedsperson	Herr Balzer
Telefon	033437 27760
Kontakt	Schiedsstellenbezirk2@amtms.de (bitte geben Sie Ihre Telefonnummer mit an)

Sprechzeiten der Diakoniestation

Mo., Mi., und Fr.	8:00 – 16:00 Uhr
Di. und Do.	8:00 – 18:00 Uhr
Tel. 03346 896913	Feldstr. 3, 15306 Seelow

Sprechzeiten des Allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg

Di. 10:00 – 17:00 Uhr und Do. 9:00 – 16:00 Uhr
Tel. 03341 311784

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner Tel. 03341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz Tel. 033433 66966

Impressum

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz – Der Amtsdirektor – Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel 033433 150-116, amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de

Redaktion: redaktion@amt-maerkische-schweiz.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint an jedem letzten Donnerstag des Monats und ist unter der Internetadresse www.amt-maerkische-schweiz.de verfügbar. kann im Gebäude der Amtsverwaltung Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bezogen werden.